



# Außenbereichssatzung der Gemeinde Ihlow Ortsteil Ludwigsdorf Teilbereich Dimtweg

Stand: 03.11.2008, geändert am: 30.03.2009

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende Satzung beschlossen:



## § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage (Anlage 1) beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 2000). Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Vorhaben

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB (im Amtsblatt für den Landkreis Aurich) in Kraft.

Ihlow, den 30.03.2009

Der Bürgermeister

(Börgmann)



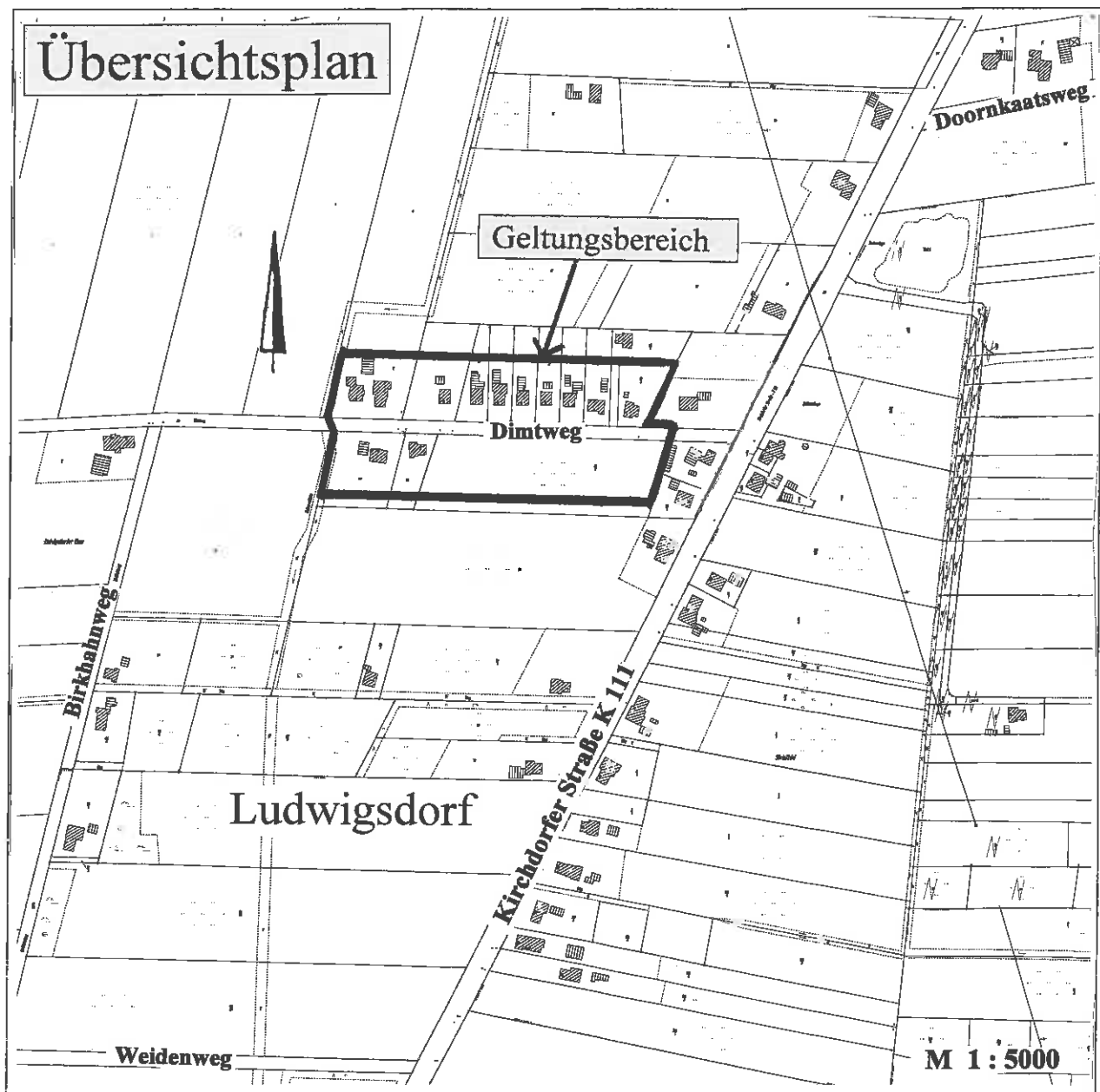
# Übersichtsplan - Anlage 1 zur Außenbereichssatzung – Teilbereich Dimtweg



--- Geltungsbereich  
M 1 : 2 000

**Begründung  
zur Aufstellung einer  
Außenbereichssatzung zur Zulassung von Wohnzwecken und  
kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienender Vorhaben  
im Ortsteil Ludwigsdorf,  
Teilbereich am Dimtweg**

**Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**  
Stand: 03.11.2008, geändert am 30.03.09



## **1. Aufstellungsbeschluss**

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde am 26.04.2007 vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ihlow beschlossen.

## **2. Übergeordnete Planungen und Fachplanungen**

### **2.1 Raumordnung**

Das rechtswirksame regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 die Gültigkeit verloren. Bis zum Inkrafttreten des Entwurfes des RROP 2004, wird das LROP von 2008 Anwendung finden. Im LROP 2008 sind keine entgegenstehenden Darstellungen getroffen.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Satzung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

## **3. Geltungsbereich der Außenbereichssatzung**

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Titelseite sowie aus der Anlage Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **4. Planungserfordernis**

Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0505 Ludwigsdorf und der Außenbereichssatzung Brunnenweg, Dimtweg, Mißgunster Weg, in den vergangenen Jahren geschaffenen Baumöglichkeiten sind weitestgehend ausgeschöpft. Auch die Baugrundstücke des älteren Bebauungsplangebietes Nr. 0502 (Ostende) sind in den vergangenen Jahren fast vollständig bebaut worden.

Aufgrund der o. a. Planungen haben viele Grundstückseigentümer von der Möglichkeit der Veräußerung eines Bauplatzes Gebrauch gemacht oder haben die entstandene Baumöglichkeit auf ihren meist relativ großen Hausgrundstücken für Bauvorhaben der Kinder und Enkelkinder genutzt.

Die günstige Lage der bisherigen Plangebiete im Raum Mißgunster Weg mit geringer Entfernung zum Gemeindezentrum in Ihlowerfehn sowie zur Stadt Aurich hat sich sehr positiv auf die Vermarktung der Grundstücke ausgewirkt.

Das jetzige Plangebiet am Dimtweg liegt ebenfalls in diesem Raum und hat über die Kirchdorfer Straße (K 111) nur rd. 3 km Entfernung zum Gemeindezentrum Ihlowerfehn mit den dort vorhandenen zentralen Einrichtungen sowie dem Ihlower Forst und dem Freizeitbad „Ihler Meer“. Zudem besteht über die K 111 eine günstige und schnelle Verbindung nach Aurich/Stadtmitte (5 km Entfernung).

Mit dieser Außenbereichssatzung werden etwa 7 neue Baumöglichkeiten geschaffen. Die Baumöglichkeiten entstehen auf dem Flurstück 31/2 südlich des Dimtweges. Der betreffende Eigentümer wird die entstehenden Grundstücke zur Verfügung stellen. Die Grundstücke werden in erster Linie den Eigenbedarf aus dem Ortsteil Ludwigdorf abdecken.

Im Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung ist bereits eine Wohnbebauung von „einigem Gewicht“ vorhanden. Der Geltungsbereich der Satzung grenzt im Osten an die Bebauung entlang der Kirchdorfer Straße (K 111) an. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an das Gewässer „Reiherschloot“ an. Die nördliche Straßenseite des Dimtweges ist bereits bebaut. Südlich entlang des Dimtweges kann durch diese Satzung eine Lücke geschlossen werden. Die Schließung dieser Lücke wird die Bebauung an dieser Stelle abrunden und das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflussen. Vorgesehen ist eine Straßenrandbebauung.

Positiv wird sich auch auswirken, dass vorhandene Erschließungsanlagen wie der ausgebaute Dimtweg, in dem bereits Versorgungsleitungen wie Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation verlegt sind, genutzt werden können. Diese Planung erfordert daher keinen zusätzlichen Straßenneubau.

## **5. Immissionen**

### **5.1 Landwirtschaft**

Innerhalb oder angrenzend am Geltungsbereich dieser Satzung sind keine landwirtschaftlichen Betriebe mehr vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches kann auch einer Bebauung zugeführt werden, ohne dass landw. Belange weiter beeinträchtigt werden. Die derzeit noch als Grünland genutzte Fläche hat lediglich eine Tiefe von knapp 60 m.

Die Bewohner des Satzungsgebietes haben zu berücksichtigen, dass sie die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidbaren Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen haben, wobei der Schutzanspruch auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt ist.

### **5.2. Verkehrslärm**

Im östlichen Bereich grenzt die Satzung an die Straßenrandbebauung der Kreisstraße K 111 (Kirchdorfer Straße) an. Um den von der Kreisstraße ausgehenden Verkehrslärm beurteilen zu können, wurde eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Diese ist der Begründung als Anlage beigelegt.

Die schalltechnische Berechnung ergibt, dass der zulässige Orientierungswert für die Tageszeit von 55 dB(A) im gesamten Plangebiet unterschritten wird. Der zulässige Orientierungswert für die Nachtzeit von 45 dB(A) wird im östlichen Bereich des Plangebietes um bis zu 3 dB(A) überschritten. Betroffen ist ein Bauplatz. Unter Einhaltung der Grenzabstände und der Straßenrandbebauung wird das hier entstehenden Wohngebäude in einem Bereich liegen, in dem sich lediglich noch eine Überschreitung des Orientierungswertes von ca. 1 dB(A) ergeben wird.

Außerdem ist noch anzumerken, dass die Außenanlagen während der Nachstunden (22.00 – 06.00 Uhr) kaum genutzt werden. Durch die Vorgaben zur Mindestverglasung aus der Wärmeschutzverordnung erfolgt zudem ein Schallschutz bei den Fenstern, was dazu führt, dass die Lärmwerte im Gebäude noch weiter reduziert werden. Gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind danach nicht zu erwarten.

Auf den vorhandenen Grundstücken entlang der Kreisstraße in Höhe des Dimtweges (Kirchdorfer Str. 15a und Dimtweg 1 und 2) werden die Orientierungswerte überschritten. Diese Grundstücke sind jedoch bereits mit Wohnhäusern bebaut und haben Bestandsschutz. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Einbeziehung dieser Grundstücke in den Geltungsbereich der geplanten Satzung.

## **6. Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Geltungsbereich der Satzung sind überwiegend bebaute Grundstücke mit Hausgärten und eine landwirtschaftliche Fläche, die als Grünland genutzt wird, vorhanden. Es handelt sich um einen Bereich, der eine typisch ländliche Siedlungsstruktur aufweist.

Die Außenbereichssatzung wird eine Nutzungsänderung der unbebauten Flächen ermöglichen. Durch diese Nutzungsänderungen, wird es zu Beeinträchtigungen kommen, die erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben werden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Ihlow, der seit Anfang 2005 vorliegt, ergeben sich aus den einzelnen Plänen folgenden Aussagen:

### **Plan 6.1 Biotoptypen**

Die Planunterlage Nr. 6.1 weist für den unbebauten Bereich folgende Biotoptypen auf: *Intensivgrünland trockener Standorte (GIT)*, *Sonstiges Mesophiles Grünland (GMZ)*.

### **Plan 8 – Gefährdete Gefäßpflanzen**

Für den Geltungsbereich sind keine Kennzeichnungen vorhanden.

### **Plan 9 - Vegetationskundlich wertvolle Bereiche**

Ein Teilbereich wurden dem Landschaftsraum der Hochmoorregionen mit geringerem Anteil mesophiler Grünlandflächen zugeordnet.

### **Plan Nr. 10 – Brutvögel-Bestand,**

### **Plan Nr. 11 – Brutvögel -Bewertung**

Für den Geltungsbereich der geplanten Satzung ergeben sich aus den Kennzeichnungen im Landschaftsplan keine Hinweise auf Vorkommen gefährdeter Brutvögel (nach WILMS et al.).

### **Plan Nr. 12 – Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften**

Der Geltungsbereich der geplanten Satzung ist im Landschaftsplan in der Karte Nr. 12 für den Bereich südlich des Dimtweges von allgemeiner Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften gekennzeichnet. Es handelt sich also nicht um einen Bereich, von sehr hoher, hoher oder mittlerer Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften.

### **Plan Nr. 14 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche**

Plan Nr. 14 stuft den Geltungsbereich als Bereich mit mäßig hoher Bedeutung für das Landschaftsbild ein.

Der Geltungsbereich der Satzung orientiert sich an die vorhandene Bebauung. Die Erweiterungsfläche am Dimtweg orientiert sich an die vorhandene, komplett geschlossene, gegenüberliegenden Straßenrandbebauung.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurden zur Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange ermittelt.

Regelungen, die Flächen oder Maßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB betreffen, sind in einer Außenbereichssatzung nicht zugelassen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist bei Vorhaben im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung – wie bei jedem Vorhaben im Außenbereich – auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen.

Soweit der Eingriffsverursacher selbst keine Möglichkeit zur Durchführung geeigneter Maßnahmen hat, können die Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers, beispielsweise im Naturschutzgebiet „Flumm/Fehntjer Tief“, durchgeführt werden.

Hierzu wird auf die Verwaltungsvereinbarung der Gemeinde Ihlow mit dem Landkreis Aurich vom 12. Juli 2005 zur Durchführung von Maßnahmen im Gebiet des Naturschutzgroßprojektes „Flumm/Fehntjer Tief“ hingewiesen.

## **7. Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Inanspruchnahme der Fläche zur Bebauung nicht berührt.

## **8. Ver- und Entsorgung**

### **8.1 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Aurich gewährleistet.

### **8.2 Abwasserbeseitigung**

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung konnte bislang aus wirtschaftlichen Gründen nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Die Abwasserentsorgung hat somit über technische Kleinkläranlagen gem. DIN 4261 mit entsprechenden Wartungsverträgen zu erfolgen.

Im Zuge der Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den westlichen Teil des Dimtweges im Jahre 2006, wurde vom Chemischen Untersuchungsamt Emden (CUA) bereits eine Gewässergüteuntersuchung für den Bereich Dimtweg/Mißgunster Weg vorgenommen. Das CUA teilte nach der Gewässergüteuntersuchung mit, dass gegen eine weitere, begrenzte Einleitung von aufgereinigtem, häuslichen Abwasser in dem untersuchten Graben aus chemischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Aufgrund der vorliegenden Gewässergüteuntersuchung aus dem Jahre 2006 und der Nähe des Satzungsgebietes zur o. a. Planung wurde nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf eine weitere Untersuchung für den östlichen Bereich des Dimtweges verzichtet.

### **8.3 Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung im Plangebiet erfolgt über vorhandene Gräben. Soweit erforderlich, erfolgt eine Aufräumung der vorhandenen Gräben. Die vorhandenen Gräben entwässern das Plangebiet über das unmittelbar am westlichen Geltungsbereich verlaufende Gewässer II. Ordnung Nr. 149 „Reiherschloot“. Der „Reiherschloot“ mündet in das Gewässer I. Ordnung „Fehntjer Tief“. Die Oberflächenentwässerung ist somit gesichert.

### **8.4 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des OOWV.

### **8.5 Energieversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Netz der EWE.

### **8.6 Telekommunikation**

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen kann z. B. durch die Deutsche Telekom AG oder andere private Anbieter erfolgen.

## **9. Hinweise**

### **9.1 Altablagerungen und Altlasten**

Altablagerungen und Altlasten, die als altlastenverdächtige Flächen in Betracht kommen, sind in dem hier aufgezeigten Plangebiet nicht bekannt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

### **9.2 Denkmalschutz**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutz vom 30.05.1978, § 14).

### **9.3 Räumstreifen entlang der Verbandsgewässer**

Westlich entlang des Plangebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 149 „Reiherschloot“. Hier ist ein Räumstreifen von 8,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante an, beidseitig des Gewässers freizuhalten. Auf die Satzung des Entwässerungsverbandes wird hingewiesen.

### **9.4 Versorgungsleitung des Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserverbandes (OOWV)**

Nördlich des Dimtweges verläuft im Vorgartenbereich auf den Privatgrundstücken eine DN 150 PVC Versorgungsleitung des OOWV. Eine Schutzstreifenbreite von mindestens 6 m ist einzuhalten. Diese Leitung ist bei Bauarbeiten zu beachten.

Ihlow, den 30.03.2009

Der Bürgermeister

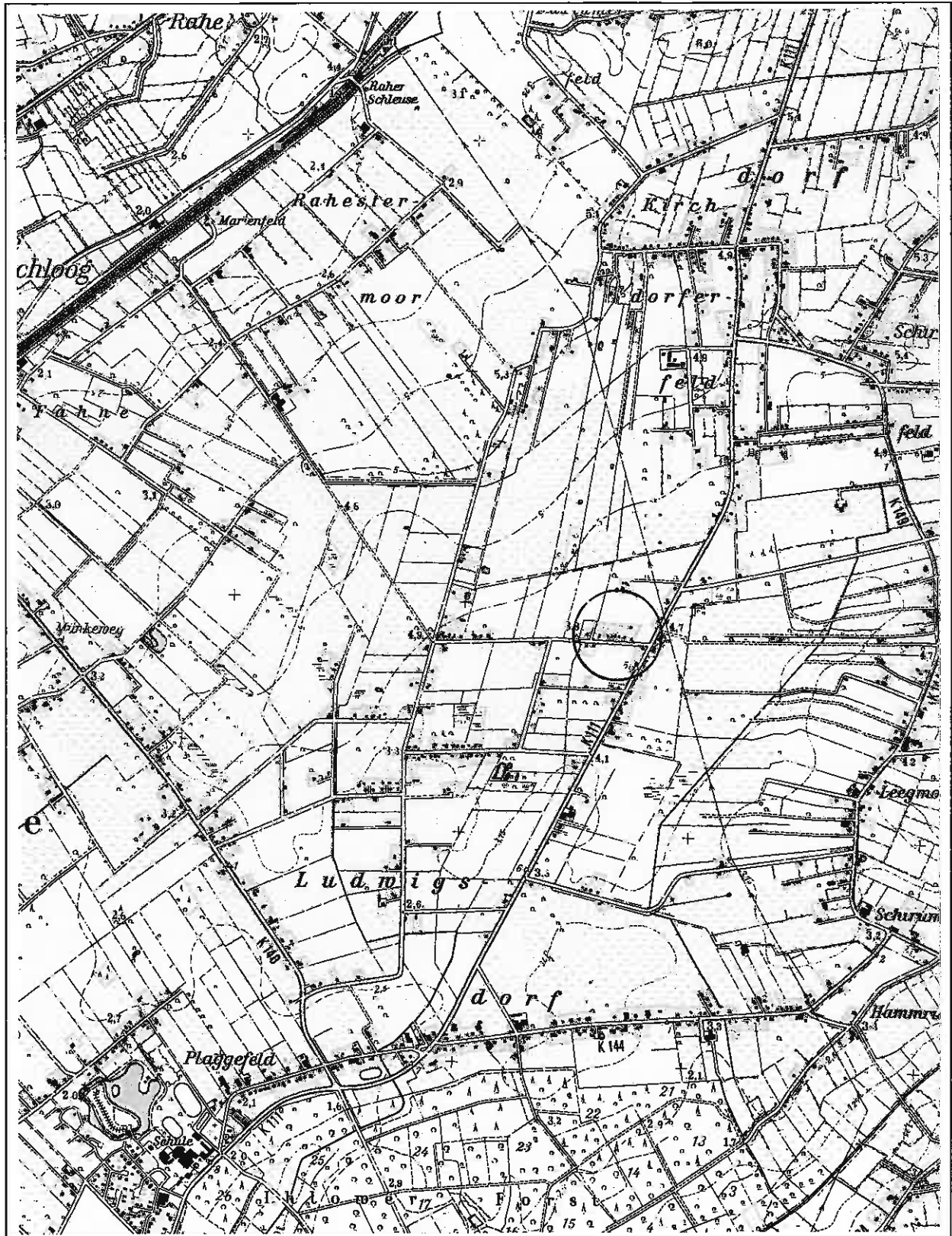
(Börgermann)





# Übersichtsplan

Außenbereichssatzung Teilbereich Dimtweg, Ortsteil Ludwigsdorf,  
Gemeinde Ihlow - M 1 : 25 000





**Schalltechnische Berechnungen  
im Rahmen der Bauleitplanung  
für den Bereich Dimtweg der  
Gemeinde Ihlow**

**Auftrags-Nr. 2440-08-L1**

Messstelle nach §§ 26 und 28 BImSchG



# **Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung für den Bereich Dimtweg der Gemeinde Ihlow**

**Auftrags-Nr.:** 2440-08-L1

**Auftraggeber:** Gemeinde Ihlow  
Alte Wieke 6  
26632 Ihlow

**Auftragnehmer:** IEL GmbH  
Kirchdorfer Straße 26  
26603 Aurich

Tel: 04941 - 9558-0  
Fax: 04941 - 9558-11  
email: [mail@iel-gmbh.de](mailto:mail@iel-gmbh.de)  
Internet: [www.iel-gmbh.de](http://www.iel-gmbh.de)

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) Volker Gemmel

**Datum:** 03. November 2008

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2. Ausgangssituation</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Örtliche Beschreibung</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Schalltechnische Anforderungen</b>	<b>1</b>
<b>2.3 Schalltechnische Ausgangsdaten</b>	<b>2</b>
<b>3. Berechnungsergebnisse und Beurteilung</b>	<b>2</b>
<b>4. Zusammenfassung</b>	<b>3</b>

## **Anhangsverzeichnis**

**Übersichtskarte (1 Seite)**

**Schallimmissionsraster / Tag (1 Seite)**

**Schallimmissionsraster / Nacht (1 Seite)**

## 1. Einleitung und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Ihlow soll die Außenbereichssatzung „Dimtweg“ für die Ortschaft Ludwigsdorf verabschiedet werden. Mit dieser Außenbereichssatzung soll die bauliche Lückenschließung entlang des Dimtweges ermöglicht werden.

Aufgabe der vorliegenden Ausarbeitung ist es, die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen zu berechnen, damit im Rahmen der Bauleitplanung eine schalltechnische Beurteilung gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Juli 2002, möglich ist.

## 2. Ausgangssituation

### 2.1 Örtliche Beschreibung

Der hier zu untersuchende Bereich befindet sich westlich der Kreisstraße K 111 (Kirchdorfer Straße) im nördlichen Bereich der Ortschaft Ludwigsdorf, an der Grenze zur Stadt Aurich.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Kirchdorfer Straße beträgt im Bereich der geplanten Außenbereichssatzung  $v = 70 \text{ km/h}$ .

Die Außenbereichssatzung sieht eine Wohnnutzung vor.

Die genaue Lage des Plangebietes kann der Übersichtskarte im Anhang entnommen werden.

### 2.2 Schalltechnische Anforderungen

Grundlage für eine schalltechnische Beurteilung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Juli 2002. In dieser Norm sind schalltechnische Orientierungswerte aufgelistet, die innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung nicht überschritten werden sollen. Auf das Plangebiet wirken die Schallemissionen der Kreisstraße K 111 (Kirchdorfer Straße) ein. Weitere Geräuschquellen werden nicht betrachtet. Für ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ sind folgende Orientierungswerte heranzuziehen:

#### Verkehrslärm:

Tag (06.00 bis 22.00 Uhr):	55 dB(A)
Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr):	45 dB(A).

Als Berechnungsvorschrift für den Verkehrslärm wird die RLS-90 herangezogen.

## 2.3 Schalltechnische Ausgangsdaten

Basis der Berechnungen ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) als Mittelwert über alle Tage des Jahres, die sich daraus ergebende stündliche Verkehrsstärke  $M_t$  (tags),  $M_n$  (nachts) und der jeweilige LKW-Anteil  $p$ .

Für das Plangebiet steht keine repräsentative Zählstelle zur Verfügung. Die nächstgelegene Zählstelle (Nr. 1720) auf der K 111 befindet sich in nördlicher Richtung, noch nördlich des Abzweiges zur K 149. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die „B 210n zwischen Riepe (A 31) und Aurich einschl. Ortsumgehung Aurich“ wurden auch Verkehrsmengen für unterschiedliche Planvarianten prognostiziert. Die höchsten Prognosewerte wurden dabei für die Situation ermittelt, bei der keine neue Straße realisiert wird. Für den hier zu untersuchenden Bereich wurde für das Jahr 2020 ein Verkehrsaufkommen von  $DTV = 3.600$  Kfz/24h ermittelt. Daraus ergibt sich folgende Berechnungsgrundlage:

$M_t$ : 206 Kfz/h  
 $p_t$ : 3,9 %  
 $M_n$ : 36 Kfz/h  
 $p_n$ : 7,4 %

Die LKW-Anteile wurden von der Zählstelle Nr. 1720 übernommen.

## 3. Berechnungsergebnisse und Beurteilung

Auf der Basis der Daten von Abschnitt 2 wird eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt. Die Berechnungen erfolgen mit dem Programmsystem IMMI® (Version 6.3.1). Diese Software ermöglicht die Anwendung der erforderlichen Berechnungsmethoden. Dokumentiert werden alle berechnungsrelevanten Daten, Verfahren und Eingangsparameter.

Als Berechnungsergebnisse sind im Anhang zu dieser Ausarbeitung zwei Schallimmissionsraster (Tag und Nacht) für freie Schallausbreitung dargestellt.

Aus den Schallimmissionsrastern wird ersichtlich, dass der zulässige Orientierungswert für die Tageszeit von 55 dB(A) im gesamten Plangebiet unterschritten wird. Der zulässige Orientierungswert für die Nachtzeit von 45 dB(A) wird im östlichen Bereich des Plangebietes um < 3 dB überschritten. Unter Berücksichtigung der zukünftigen Grundstücksgrenzen, der einzuhaltenden Grenzabstände und der ortsüblichen Bautiefen beträgt die Überschreitung an einem möglichen Wohnhaus ca. 1 dB. Dies kann als geringfügig und damit für die weitere Beurteilung als vernachlässigbar eingestuft werden.

---

#### 4. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ihlow plant die Verabschiedung der Außenbereichssatzung „Dimtweg“ für die Ortschaft Ludwigsdorf. Auf das Plangebiet wirkt der Verkehrslärm der Kirchdorfer Straße (K 111) ein.

Mit der vorliegenden Ausarbeitung wird der Nachweis erbracht, dass durch den Verkehrslärm rechnerisch der zulässige Orientierungswert für die Tageszeit unterschritten und für die Nachtzeit geringfügig überschritten wird. Diese geringfügige Überschreitung wurde als vernachlässigbar eingestuft.

Aurich, den 03. November 2008

IEL GmbH



Volker Gemmel (Dipl.-Ing. (FH))

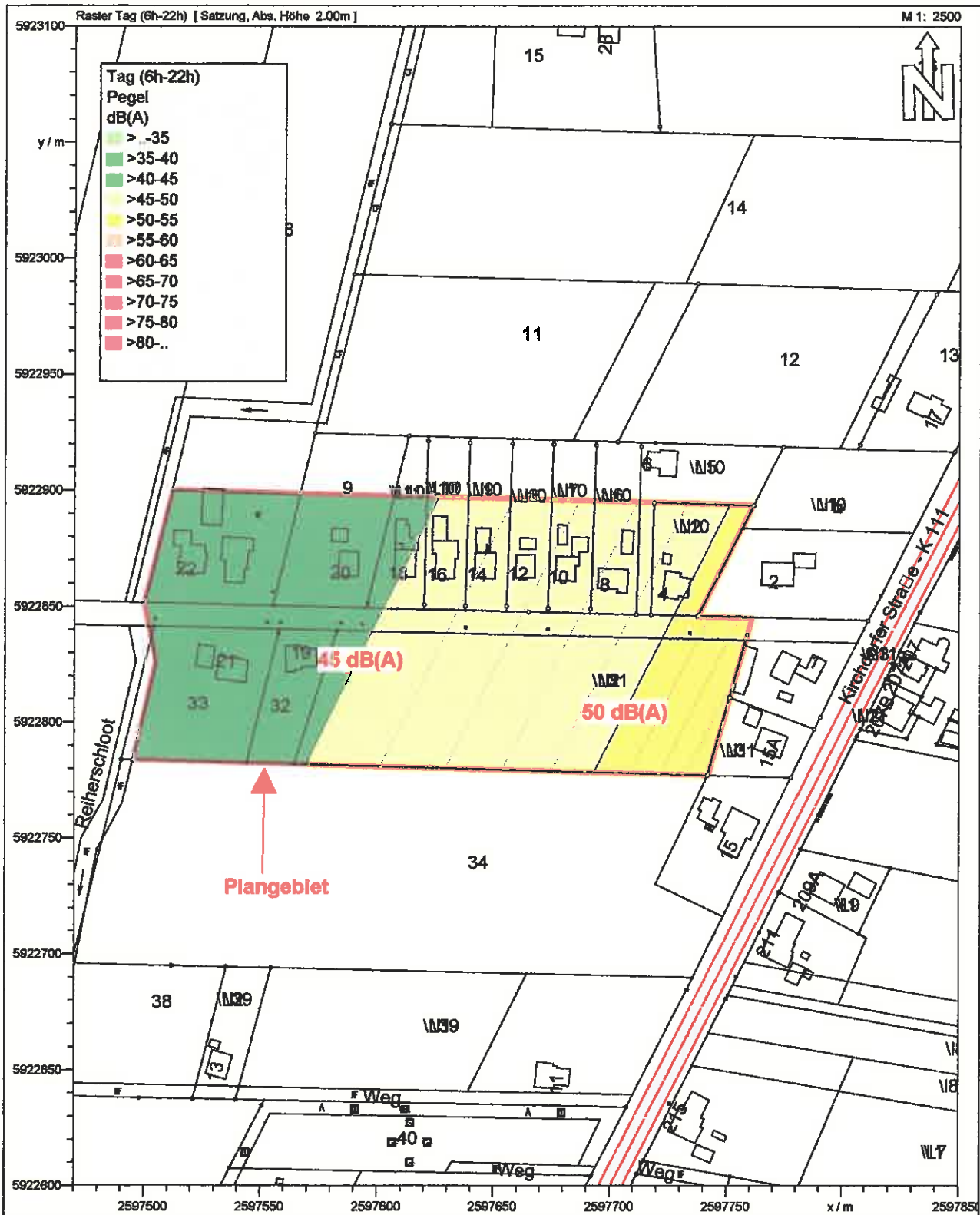




## **Anhang**

Messstelle nach §§ 26 und 28 BImSchG





# Gemeinde Ihlow, Plangebiet "Dimtweg"

## Verkehrslärm, Schallimmissionsraster "Nacht"

